jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/12/18 LVwG 46.34-477/2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.12.2020

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §112
WRG 1959 §105 Abs1 litd

Rechtssatz

In einem Verfahren zur Bewilligung einer Stauraumspülung ist§ 112 WRG 1959 – mangels baulicher Maßnahmen zu Errichtung einer Anlage – nicht die geeignete Rechtsgrundlage für die Vorschreibung einer Frist zur Durchführung der beantragten Spülung. Eine entsprechende Frist für die Durchführung der Stauraumspülung kann im Bewilligungsverfahren erforderlichenfalls nur gemäß § 105 Abs 1 lit d WRG 1959 als Nebenbestimmung vorgeschrieben werden.

Schlagworte

Stauraumspülung, Bewilligung, Bauvollendungsfrist, Rechtsgrundlage, Nebenbestimmung, Bewilligungsverfahren, Befristung, bauliche Maßnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.46.34.477.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at